



## Tipps und Anregungen für Mandanten

### Checkliste für Grenzgänger

Als Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz stellen Sie vielleicht fest, dass der Begriff „Behördengänge“ eine ganz neue Qualität bekommt. Sie sind nicht nur den Rechtsordnungen zweier Länder ausgesetzt, sondern Sie setzen sich auch mit Rechtsfragen auseinander, von denen Sie möglicherweise bisher kaum gehört haben, in welchem Umfang es sie gibt.

Beispielhaft genannt seien neben Steuerrecht und Melderecht vor allem das Ausländerrecht und das Zollrecht. Im Folgenden möchten wir Ihnen durch eine checklistenartige Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen Ihre ersten Schritte erleichtern. Zur Vereinfachung wird ausschließlich auf den deutschen Landkreis Konstanz und den Schweizer Kanton Thurgau Bezug genommen.

#### 1. Sie wohnen und arbeiten bisher in der Schweiz und beabsichtigen nun, Ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, ohne dabei Ihre Arbeit in der Schweiz aufzugeben

Wenn Ihr Lebensunterhalt gesichert ist, was mit einer Vollzeitbeschäftigung in der Schweiz in der Regel der Fall sein wird, dürfen Sie als Schweizer Staatsangehörige/r damit rechnen, dass Ihnen die Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland erteilt wird. Bei irgendwelchen Zweifeln empfiehlt sich eine telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Ausländeramt. Zuständig für die Großen Kreisstädte Konstanz, Singen und Radolfzell sind deren Stadtverwaltungen ([www.konstanz.de](http://www.konstanz.de), [www.singen.de](http://www.singen.de), [www.radolfzell.de](http://www.radolfzell.de)). Für das übrige Kreisgebiet ist es das Landratsamt Konstanz ([www.landkreis-konstanz.de](http://www.landkreis-konstanz.de)). Besonderer Klärungsbedarf besteht insbesondere bei niedrigem Einkommen, bei bestimmten Vorstrafen oder bei Einreiseverboten.

- Als erstes suchen Sie sich eine geeignete **Wohnung**. Neben Internet-Börsen empfehlen sich die Wochenend- und Mittwochausgaben der Lokalzeitungen. In Konstanz lohnt sich auch stets ein Blick auf die schwarzen Bretter der öffentlich zugänglichen Universität. Sprechen Sie beim Vermieter offen die Frage an, wer das Mietrisiko trägt, falls es Probleme mit der Aufenthaltserlaubnis geben sollte. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, den Mietvertrag erst nach Rücksprache mit dem Ausländeramt zu zeichnen.
- Sobald Sie eine Wohnadresse benennen können, können Sie sich an das Bürgeramt der Stadt oder Gemeinde wenden. Spätestens sechs Wochen nach dem Einzug müssen Sie sich dort **polizeilich angemeldet** haben. Möglicherweise wird Ihr neuer Vermieter Sie darüber informieren, dass er Ihren Einzug anmeldet. Diese Anzeige des Vermieters befreit Sie aber nicht von Ihrer eigenen Pflicht, beim Bürgeramt persönlich zu erscheinen.
- Ihre **Aufenthaltserlaubnis** können Sie beim Bürgeramt gleichzeitig mit der polizeilichen Anmeldung beantragen. Die ausländerrechtliche Antragsfrist für Schweizer Staatsangehörige ist etwas länger als die melderechtliche Anmeldefrist.
- **Sozialversicherungsrechtlich** bleiben Sie in der AHV und IV der Schweiz versichert. Mit Ihrer Krankenversicherung sollten Sie hingegen frühzeitig klären, wie weit der Versicherungsschutz auch Leistungen in Deutschland umfasst. Gegebenenfalls müssen Sie Ihren Versicherungsschutz aufstocken. Vergleichen Sie die Angebote von Zusatzversicherungen sehr genau hinsichtlich ihrer Preise und ihrer Leistungen.
- Beim **Grenzzollamt** haben Sie in der Regel die Möglichkeit, Ihren Hausstand als Umzugsgut zollfrei nach Deutschland einzuführen. Das gilt regelmäßig für Gegenstände, die Sie spätestens sechs Monate vor Ihrem Umzug angeschafft haben. Andere Sachen werden mit Einfuhrabgaben belegt, wenn keine Ausnahme greift. Formulare erhalten Sie beim deutschen Zollamt oder unter [http://www.zoll.de/e0\\_downloads/b0\\_vordrucke/a0\\_vordruckgesamtliste/0350\\_zollanmeldung\\_uebersiedlungsgut.pdf](http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/a0_vordruckgesamtliste/0350_zollanmeldung_uebersiedlungsgut.pdf). Für das Ausfüllen der Formulare sollten Sie sich frühzeitig Zeit nehmen.

- Ihr **Einkommen versteuern** Sie künftig – von bestimmten ausländischen Einkünften abgesehen – dort, wo Sie „ansässig“ sind. Das ist in diesem Fall Deutschland. Falls Sie in der Schweiz einen (zweiten) Wohnsitz behalten, sollten Sie sich über Ihre Gestaltungsmöglichkeiten beraten lassen. Im Folgenden wird von einer Ansässigkeit in Deutschland ausgegangen.

Nach Schweizer Recht sind Sie verpflichtet, Ihren **Arbeitgeber** über Ihren Umzug ins Ausland zu **informieren**. Dieser muss dann von Ihrem Gehalt eine schweizerische **Quellensteuer** einbehalten, die bei Wohnsitz in Deutschland (nur) 4,5% beträgt. Diese Quellensteuer mindert in voller Höhe Ihre deutsche Steuer (Anrechnung). Höhere Einbehalte werden in der Schweiz vergütet.

**Andere Einkünfte** als den Arbeitslohn (z.B. Bankzinsen) versteuern Sie ebenfalls in Deutschland, soweit keine Sonderregelung greift (Sonderregelung z.B. bei Mieteinkünften oder Betriebsstätten Gewinnen aus Schweizer Objekten oder bei diversen Quellensteuerabzügen). Die **Vermögenssteuer** ist in Deutschland abgeschafft. Schweizerische Vermögenssteuer zahlen Sie nur noch auf bestimmte Vermögenswerte, die fest in der Schweiz belegen sind (z.B. Immobilien, Betriebsstätten u. ä.). Insbesondere private Bankguthaben und Wertpapiere sind hingegen durch Ihre Ansässigkeit in Deutschland von der schweizerischen Vermögenssteuer befreit.

**Steuerverfahren.** In Deutschland zeigen Sie dem „Finanzamt“ an, dass Sie zugezogen sind. Dabei beantragen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung, die Ihr Arbeitgeber in der Schweiz benötigt, um die Höhe des Quellensteuerabzuges zu berechnen. Das Finanzamt wird sich Ihr Einkommen nachweisen lassen und auf dessen Grundlage vierteljährliche Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festsetzen. Bis 31. Mai des Folgejahres müssen Sie in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben. Diese Frist ist verlängerbar. Erklärungen gegenüber dem Finanzamt dürfen Sie selbst abgeben. Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten darf in Deutschland nur von ganz bestimmten Berufsgruppen angeboten werden. Rechtsanwälte gehören zu diesen Berufsgruppen.

**Höhe der Steuern.** Die Einkommensteuer in Deutschland ist in den meisten Fällen höher als Einkommen- und Vermögenssteuern in der Schweiz zusammen. Ein lediges Mitglied der katholischen Kirche mit jährlichem Bruttolohn von 40.000 EUR (60.000 Fr.), Versicherungsbeiträgen von 2.900 EUR (4.300 Fr) und unverzinsten Bankguthaben von 60.000 EUR (90.000 Fr.) hätte 2006 in Konstanz eine Gesamtsteuerlast von 8.912 EUR (13.368 Fr.) und in Kreuzlingen von 7.811 Fr. (5.207 EUR). Abweichungen sind möglich. Insbesondere bei extrem niedrigem Einkommen in Verbindung mit hohem Vermögen kann hingegen die Steuerlast in Deutschland günstiger sein.

- Ihr **Kraftfahrzeug** müssen Sie nach der Zollabfertigung in Deutschland zur Zulassung anmelden (entspricht der schweizerischen „Einlösung“, d.h. mit deutschem Kennzeichen versehen), wenn es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist in der Regel der Wohnsitz des Halters. Zuständig für die Zulassung ist das Landratsamt Konstanz ([www.landkreis-konstanz.de](http://www.landkreis-konstanz.de)). Die erforderlichen Unterlagen sind im Internet aufgelistet (<http://www.landkreis-konstanz.de/baf.phtml?call=detail&FID=285.43.1&ort=245.12&css=basic.css&&La=1>).
- Ihr schweizerischer **Führerausweis** berechtigt Sie noch ein Jahr zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland. Bis dahin müssen Sie ihn entweder umschreiben oder nach deutschem Recht neu erwerben. In beiden Fällen wird ein Sehtest verlangt. Ein Neuerwerb wäre in Deutschland deutlich teurer als in der Schweiz (Fahrschulpflicht). Bei der Umschreibung (ohne Fahrschule) wird hingegen Ihr schweizerischer Führerausweis an die ausstellende Behörde zurückgeschickt. Sollten Sie später einmal in die Schweiz zurückkehren, können Sie ihn dort zurückbekommen.
- Klären Sie mit allen Ihren **Versicherungen** (z. B. Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz, Kfz-Schutzbrief) ab, wie weit der Schutz für Schadensfälle in Deutschland reicht. Unter Umständen haben Sie Sonderkündigungsrechte. Denken Sie nicht nur an die Kündigungen, sondern vor allem an ausreichenden neuen Versicherungsschutz. Versicherungsmakler nennen wir Ihnen gerne.

## **2. Sie wohnen und arbeiten bisher in Deutschland und beabsichtigen nun, eine Arbeit in der Schweiz aufzunehmen, ohne dabei Ihren Wohnsitz ändern. Sie werden jeden Abend nach Deutschland zurückkehren.**

Ihr einziger Ansprechpartner in der Schweiz ist in diesem Fall das Ausländeramt des Kantons Thurgau ([www.thurgau.de](http://www.thurgau.de)), bei dem Sie eine Grenzgängerbewilligung beantragen.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Wochen. Sie sollten die Bewilligung in Händen halten, bevor Sie anfangen zu arbeiten.

Steuerpflichtig bleiben Sie in Deutschland mit Quellensteuerabzug in der Schweiz. In Deutschland müssen Sie künftig **Steuererklärungen abgeben**, weil der deutsche Lohnsteuerabzug wegfällt.

Ihr schweizerischer Arbeitgeber wird eine Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes verlangen, um die schweizerische Quellensteuer zu berechnen.

Rentenversicherungspflichtig (AHV/IV) werden Sie in der Schweiz. Ihren künftigen Krankenversicherungsschutz sollten Sie mit Ihrer bisherigen Krankenversicherung abklären.

### 3. Sie wohnen und arbeiten bisher in Deutschland und beabsichtigen nun, Ihren Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen, ohne dabei Ihre Arbeit in Deutschland aufzugeben

Inhaltlich ähnelt das Verfahren in der Schweiz stark dem unter Ziffer 1 dargestellten Verfahren in Deutschland. Zuständige Ausländerbehörde ist das Ausländeramt des Kantons Thurgau ([www.thurgau.de](http://www.thurgau.de)). Der Nachweis, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, ist gegenüber der umgekehrten Situation erschwert, weil die Schweizer Behörden ein Nettoeinkommen von 2.700 Fr. bzw. 1.800 EUR im Monat erwarten. Nicht jedes Gehalt in Deutschland reicht hierfür aus, wengleich der Lohnsteuerabzug nach dem Umzug geringer ausfällt. Klären Sie Zweifelsfragen ab, bevor Sie einen Mietvertrag unterzeichnen.

- Zur **Wohnungssuche** bieten sich neben den üblichen Internet-Börsen die Thurgauer Tageszeitungen an allen Wochentagen an. Schwarze Bretter finden sich insbesondere in den Filialen der großen Lebensmitteldiscounter.
- Sobald Sie Ihre Wohnadresse kennen, können sie sich an das Amt für Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde wenden. Die Frist für die **polizeiliche Anmeldung** beträgt 8 Tage, die Frist für die Beantragung der **Aufenthaltsbewilligung** beträgt 30 Tage, jeweils ab Einzug. Auch hier ist der gleichzeitige Antrag möglich. Bei niedrigem Einkommen ist es aber ratsam, die Aufenthaltsbewilligung vorab zu beantragen. Vorab gestellte Anträge sind direkt an das kantonale Ausländeramt zu richten (nicht über Gemeinde).
- **Sozialversicherungsrechtlich** bleibt die Versicherungspflicht in Deutschland bestehen. Klären Sie frühzeitig ab, wie weit und mit welchem Verfahren der Versicherungsschutz (insbesondere Krankenversicherung) auch Leistungen in der Schweiz umfasst. Das Ausländeramt benötigt einen Nachweis Ihrer Krankenversicherung. Falls Sie Ihren Versicherungsschutz aufstocken, vergleichen Sie Angebote auf beiden Seiten der Grenze.
- Formulare für die **zollrechtliche Abfertigung** von Übersiedlungsgut erhalten Sie als PDF unter <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00039/00061/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8ulmKDu36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfnapmmc7Zi6rZnqCkklN0e3uCbKbXrZ2lhtTN34aI3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==&typ=.pdf> oder als Papier beim schweizerischen Grenzzollamt.
- Ihr **Einkommen versteuern** Sie grundsätzlich in der Schweiz, wenn Sie dort Ihren ausschließlichen Wohnsitz nehmen. Ausnahmen gelten ebenso, wie in der umgekehrten Situation (siehe oben unter Ziffer 1). Zuständige Behörde für Ihre Besteuerung ist das Gemeindesteuernamt.

In Deutschland bleibt in bestimmten **Abwanderungsfällen** eine zusätzliche Einkommensteuerpflicht bestehen. Insbesondere Deutsche und andere Personen, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen und länger als fünf Jahre in Deutschland gelebt haben, sollten sich beraten lassen. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist in diesem Fall komplizierter.

In Deutschland wird von Ihrem Arbeitslohn eine **Quellensteuer** von 4,5% einbehalten, die auf die schweizerischen Steuern angerechnet wird. Zur Vermeidung eines höheren Lohn- oder Quellensteuerabzuges, mit dem andere Personen belastet werden, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem schweizerischen Gemeindesteuernamt eine **Ansässigkeitsbescheinigung**, aufgrund derer das deutsche Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers eine **Freistellungsbescheinigung** ausstellt, die Sie Ihrem Arbeitgeber aushändigen müssen.

Die **Jahressteuererklärung** ist in der Schweiz bis 31. März des Folgejahres beim Gemeindesteu-  
eramts abzugeben. Auch diese Frist ist verlängerbar. Erklärungen gegenüber dem Steueramt dür-  
fen Sie selbst abgeben. Entgeltliche Hilfe in steuerlichen Angelegenheiten darf in der Schweiz von  
jeder fachkundigen Person angeboten werden.

- Ihr **Kraftfahrzeug** müssen Sie nach der Zollabfertigung zwingend in der Schweiz „einlösen“ (=mit  
Schweizer Nummernschild zulassen). Hierfür haben Sie zwölf Monate Zeit ab Zuzug.
- Ihren deutschen **Führerschein** müssen Sie ebenfalls innerhalb von zwölf Monaten ab Zuzug  
umschreiben oder nach schweizerischem Recht neu erwerben. Ein Neuerwerb wäre günstiger als  
in Deutschland, weil die Fahrschulpflicht entfällt. Bei der Umschreibung wird Ihr deutscher  
Führerschein an die ausstellende Behörde zurückgeschickt.
- Für **private Versicherungen** (z. B. Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz, Kfz-Schutzbrief) gilt das  
gleiche wie oben (Ziffer 1).

#### **4. Sie wohnen und arbeiten bisher in der Schweiz und beabsichtigen nun, eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen, ohne dabei Ihren Wohnsitz ändern. Sie werden jeden Abend in die Schweiz zurückkehren**

Als Schweizer/in dürfen Sie uneingeschränkt in Deutschland arbeiten. Eine Arbeitserlaubnis benöti-  
gen Sie nicht mehr. Auch eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn Sie Deutschland je-  
den Abend wieder verlassen.

Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich gelten die Ausführungen oben unter Ziffer 3. Eine deut-  
sche Krankenkasse dürfen Sie frei wählen. In Deutschland wird auch der Beitrag zur Krankenversi-  
cherung vom Lohn einbehalten, wie Sie es in der Schweiz bereits von AHV und IV kennen. Der  
Arbeitgeber zahlt dann die Hälfte des Beitrages.

#### **5. Weiterführende Informationen, Einzelfallberatung, Vertretung und Begleitung**

Diese Broschüre kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für inhaltliche Fehler dieser Bro-  
schüre haftet niemand. Allgemeine Fragen beantworten die genannten Behörden kostenlos. Indivi-  
duelle Beratung und Vertretung gegenüber Behörden erhalten Sie zu einem fairen Preis von Ihrem  
Rechtsanwalt. Scheuen Sie sich nicht, den Anwalt Ihres Vertrauens vorab zu fragen, ob er an einem  
solchen Mandat interessiert ist, und welche Vergütungskonditionen er Ihnen anbietet.

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt durch eine selbständige Tätigkeit bestreiten, müssen Sie dies ge-  
genüber dem Ausländeramt am neuen Wohnsitz unter Umständen durch fundierte Gewinnprognosen  
nachweisen. Auch dabei kann es sinnvoll sein, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In der Kanzlei für Steuerrecht und Unternehmensfinanzierung in Konstanz verstehen wir diese The-  
men als Teil unserer Spezialisierung. Für die Vergütung bieten wir unseren Mandanten auf Wunsch  
gerne Pauschalpreise an.

Haben Sie Fragen? Alle Kontaktdaten des Autors finden Sie unter

<http://www.rechtsanwalt-dehning.de>

Sie erreichen uns unter der Konstanzer Telefonnummer 0049 - 7531 - 36 31 38 - 0.

Oliver Dehning, im Juli 2006